

Förderrichtlinie zum

"AKTIV FÜR TREUEN"-Fonds

für die Fördergebiete "Historisches Stadtzentrum" und "Obere Stadt"

Auf der Grundlage

- des Punktes 11.2.2.4 der Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministerium des Innern über die Förderung der Städtebaulichen Erneuerung im Freistaat Sachsen (Verwaltungsvorschrift Städtebauliche Erneuerung – VwV StBauE) vom 20.08.2009
- der VV Städtebauförderung 2014/ 2015
- der Bekanntmachung des Sächsischen Innenministeriums des Innern für die Programme der Städtebauförderung – Programmjahr 2014 vom 02.02.2014 und
- der Anwendungshinweise des Sächsischen Staatsministerium des Innern zum Verfügungsfonds (Stand: Oktober 2013)

richtet die Stadt Treuen innerhalb der Fördergebiete der Städtebaulichen Erneuerung SOP-"Historisches Stadtzentrum" und SUO-"Obere Stadt" den Verfügungsfonds "AKTIV FÜR TREUEN" zur Aufwertung und Attraktivierung der Treuener Innenstadt ein.

1. Zielstellung

In den Fördergebieten der Städtebaulichen Erneuerung SOP-"Historisches Stadtzentrum" und SUO-"Obere Stadt" (*Anlage 1*) soll im Rahmen von finanziellen Zuschüssen, privates Engagement für die Erhaltung und Entwicklung der Treuener Innenstadt unterstützt werden. Durch einen Verfügungsfonds sollen Projekte, Aktionen und Maßnahmen angestoßen und umgesetzt und somit die Teilnahme engagierter Innenstadtakteure an der Innenstadtsanierung gestärkt werden. Zugleich eröffnet der Fonds die Möglichkeit, finanzielle Mittel flexibler, unbürokratischer und lokal angepasster einzusetzen. Er dient grundsätzlich der Finanzierung kleinerer, aus dem lokalen Engagement heraus entwickelter Projekte oder Aktionen, die in sich abgeschlossen (ohne Folgekosten) und innerhalb kurzer Zeiträume umsetzbar sind und die durch die lokalen Akteure selbst ausgewählt, mitgestaltet und teils mitfinanziert werden. Dies betrifft i. d. R. kleinteilige Projekte im investiven wie auch nichtinvestiven Bereich, die im regulären Förderkonzept (Städtebauförderung) häufig nicht hinreichend berücksichtigt werden oder nach der VwV StBauE nicht förderfähig sind, jedoch von den Bewohnern und lokalen Akteuren für die Gebietsentwicklung als wichtig eingestuft werden.

2. Voraussetzung für die Förderfähigkeit und Gegenstand der Förderung

Es sollen Maßnahmen in möglichst kurzen Zeiträumen unterstützt werden, die einen nachweisbaren, nachhaltigen Nutzen für die Innenstadt und die Fördergebiete haben.

Gefördert werden:

- Maßnahmen zur Stärkung der Stadtteilkultur
- ♣ Maßnahmen zur Belebung des Einzelhandels
- Maßnahmen zur Aufwertung des Stadtbildes
- Maßnahmen zur Imagebildung
- Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit
- Maßnahmen/Aktionen/Workshops zur Aufwertung der Innenstadt
- ♣ Mitmachaktionen/Festivitäten in der Innenstadt

Der Fonds finanziert sich mit bis zu 50% aus Mitteln der Städtebauförderung sowie zu mindestens 50% aus privaten Mitteln oder zusätzlichen Mitteln der Stadt.



Förderfähig sind grundsätzlich investive, investitionsbegleitende und -vorbereitende sowie nichtinvestive Maßnahmen gemäß <u>Anlage 2</u>. Zu beachten ist, dass der aus Städtebaufördermitteln gespeiste Fondsanteil ausschließlich für investive, investitionsvorbereitende und -begleitende Maßnahmen einzusetzen ist. Nur der private Fondsanteil darf darüber hinaus auch für nichtinvestive (aber genauso für investive und investitionsvorbereitende/-begleitende) Projekte verwendet werden.

3. Höhe und Verwaltung des Verfügungsfonds

Der Verfügungsfonds stellt voraussichtlich jährlich ein Budget in Höhe von 6.000 € bis zum Ende des Durchführungszeitraumes der städtebaulichen Erneuerung in den Gebieten bereit. Voraussetzung für die öffentlichen Mittel in Höhe von 3.000 €/Jahr durch die Stadt ist, dass jährlich insgesamt 3.000 € private Mittel eingebracht werden.

Treuhändischer Verwalter des Verfügungsfonds ist die STEG.

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung der öffentlichen Mittel aus dem Verfügungsfonds besteht nicht. Eine Speisung des Verfügungsfonds durch die Stadt erfolgt nur im Rahmen der bewilligten Fördermittel und der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

4. Entscheidungsgremium

Das Gremium "AKTIV FÜR TREUEN" entscheidet über und legitimiert die Mittelfreigabe aus dem Verfügungsfonds. Es setzt sich aus einer überschaubaren Anzahl an Mitgliedern zusammen und soll einen Querschnitt der Interessen möglichst aller Akteure in der Innenstadt abbilden. Das Gremium berücksichtigt bei seinen Entscheidungen die grundsätzlichen Ziele und Maßnahmen der Sanierung der Innenstadt.

Für jedes ständige Mitglied des Gremiums ist mindestens ein Vertreter zu bestimmen. Die ständigen Mitglieder und ihre Vertreter sollten möglichst nicht innerhalb eines Kalenderjahres wechseln, um eine kontinuierliche Arbeit zu gewährleisten.

Das Gremium entscheidet über die Förderung von Maßnahmen in öffentlicher Sitzung. Im Gremium "AKTIV FÜR TREUEN" haben alle anwesenden Mitglieder <u>und</u> Stellvertreter Stimmrecht. Das Gremium ist nur beschlussfähig, wenn mindestens 50% der Stimmberechtigten bei der Sitzung anwesend sind. Zur Entscheidung genügt die einfache Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als angenommen (Enthaltungen werden nicht mitgezählt).

5. Antragsberechtigte / Antragsstellung

Antragsberechtigt sind alle natürlichen oder juristischen Personen.

Anträge können ganzjährig gestellt werden. Die Anträge werden in der Reihenfolge ihres Eingangs bearbeitet. Zur Antragsstellung ist ein entsprechendes Antragsformular (*Anlage 3*) zu nutzen. Der Antrag muss Aussagen zu den dort aufgeführten Punkten enthalten.

Da über die Mittelvergabe durch das Entscheidungsgremium "AKTIV FÜR TREUEN" beraten wird, sollen Anträge im Regelfall mindestens 2 Monate vor dem geplanten Maßnahmenbeginn eingegangen sein.



6. Entscheidungskriterien

Die Finanzierung aus dem Verfügungsfonds "AKTIV FÜR TREUEN" ist nachrangig, d.h. diese erfolgt nur, wenn andere Finanzierungsquellen ausgeschlossen sind bzw. den Aufwand einer Antragstellung nicht rechtfertigen. Grundlegende Voraussetzung für die Förderung ist, dass die technische Umsetzbarkeit, die Einhaltung gesetzlicher Vorschriften sowie die Einhaltung der Förderkriterien gewährleistet ist.

Zudem sind als Entscheidungshilfe und gleichzeitig für die transparente Darstellung Kriterien entwickelt worden, die für die Bewertung der eingereichten Projekte als Grundlage dienen:

- ♣ Lage in den Fördergebieten: Das Projekt, für das ein Zuschuss beantragt werden soll, muss innerhalb der Fördergebiete der Städtebaulichen Erneuerung SOP-"Historisches Stadtzentrum" und SUO-"Obere Stadt" (<u>Anlage 1</u>) liegen/durchgeführt werden bzw. Auswirkungen auf diese haben.
- ➡ Zielgruppenkriterium: Das Projekt bezieht eine oder mehrerer Zielgruppen ein und ermöglicht bzw. verbessert die Zusammenarbeit zwischen den Akteuren oder die Aufmerksamkeit verschiedener Zielgruppen. Durch das Projekt werden die Entstehung oder die Stärkung von Kooperationen gefördert.
- ♣ Nachhaltige Entwicklung: Das Projekt muss eine nachweisbare nachhaltige Entwicklung/Verbesserung innerhalb der Fördergebiete bewirken.

7. Ausschlusskriterien

Folgende Maßnahmen können grundsätzlich nicht gefördert werden:

- Maßnahmen, die bereits mit EU-, Bundes, oder Landesmitteln gefördert werden (Verbot der Doppelförderung)
- ♣ Maßnahmen, mit deren Durchführung vor der Bewilligung bereits begonnen wurde
- reguläre Personalkosten des Antragstellers
- ≠ jegliche Kosten, die nicht in direktem Zusammenhang mit der Maßnahme stehen

8. Art, Umfang und Höhe des Zuschusses

Die Maßnahmenförderung aus Mitteln des Verfügungsfonds wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt. Die Mittel sollen dem beantragten Zweck angemessen sein und wirtschaftlich verwendet werden.

Der Antragsteller hat selbst einen angemessenen Umfang an Eigenmitteln und/oder -leistungen zur Umsetzung der Maßnahme einzusetzen und per Eigenerklärung nachzuweisen.

9. Pflichten des Antragstellers/ Projektträgers

Bei Investitionen von mehr als 1.500 € (netto) sind mindestens drei Vergleichsangebote einzuholen.

Bei Veröffentlichungen durch den Projektträger ist das Logo und die Unterstützung durch "AKTIV FÜR TREUEN" anzugeben.



Der Projektträger erklärt sich bereit, Materialien und Zuarbeiten für Veröffentlichungen des Fondsverwalters zur Verfügung zu stellen.

10. Mittelgewährung und Abrechnung

Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt in der Regel nach Durchführung der Maßnahme und Prüfung des Verwendungsnachweises. Ist eine vom Entscheidungsgremium ausgewählte Maßnahme ohne Vorfinanzierung nicht durchführbar, kann im Ausnahmefall auch eine Vorfinanzierung aus dem Verfügungsfonds erfolgen.

Als Grundlage für die Auszahlung sind folgende Unterlagen notwendig:

- ♣ ein Bericht über die Maßnahme mit mindestens einem Foto
- ♣ Belege der Öffentlichkeitsarbeit (z.B. Presseinformationen)
- ♣ alle Originalrechnungen zu den Ausgaben
- **↓** Angebote mit entsprechenden Preisvergleichen bei Ausgaben über 1.500 € (netto)

Die Abrechnung muss innerhalb eines Zeitraums von drei Monaten nach Abschluss der Maßnahme vorgenommen werden.

Die Mittelauszahlung erfolgt nicht oder nur anteilig, wenn gegen wesentliche Regelungen der VwV zu § 44 SäHO, dieser Richtlinie und Auflagen, Bedingungen und Fristen des Zuwendungsbeschlusses verstoßen wird. Den Antragstellern kann eine Frist von max. 2 Wochen (Mahnung) zur Nachbesserung eingeräumt werden.

Nicht zweckentsprechend verwendete Mittel müssen zurückgezahlt werden. Ein Rückzahlungsanspruch wird mit Zugang des Widerrufbescheides beim Zuschussempfänger fällig und ist ab dem Tage der Auszahlung nach Maßgabe des § 49 a VwVfG in der jeweiligen geltenden Fassung (derzeit 5 % über dem Basiszinssatz) zu verzinsen.

11. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit	Unterschrift der	Mitglieder rüc	kwirkend zum	15.10.2015 i	n Kraft.

Treuen, den		
A. Jedzig Mitglied des Gremiums "AKTIV FÜR TREUEN" und Bürgermeisterin	Mitglied des Gremiums "AKTIV FÜR TREUEN"	 Mitglied des Gremiums "AKTIV FÜR TREUEN"

Anlagen:

Anlage 1: Geltungsbereich Anlage 2: Förderinhalte Anlage 3: Antragsformular